

3. Soziale Absicherung nur aus Sozialtransferleistungen

- 3.1. Hilfe zum Lebensunterhalt
- 3.2. Erhöhte Familienbeihilfe
- 3.3. Pflegegeld
- 3.3.1. Die Pflegestufen
- 3.3.2. Leitfaden zur Erlangung des Pflegegeldes

Sozialrechtliche Absicherung aus Sozialtransferleistungen

Einkommen aus:

- ↳ Hilfe zum Lebensunterhalt
- ↳ Erhöhte Familienbeihilfe
- ↳ Pflegegeld
- ↳ Leistung einer Rehabilitationseinrichtung

Das zweite Modell einer finanziellen Absicherung entsteht durch eine Leistung der Gemeinschaft. Sie beruht auf gesetzlichen Regelungen des Bundes oder der Länder und wird als Sozialtransferleistung¹ bezeichnet. Dieses Absicherungsmodell kommt bei unseren KlientInnen dann zum Tragen, wenn keine Rechtsansprüche auf Grund einer selbst erworbenen Leistung bestehen, wenn also eine Erkrankung oder eine psychische, längerfristige Einschränkung, besonders in jungen Jahren, oder eine Behinderung die Erwerbsunfähigkeit zur Folge hat. Für eine bestimmte Gruppe von Menschen ist dieses Sicherheitsnetz das einzig mögliche und sinnvolle.

3.1. Hilfe zum Lebensunterhalt²

ist ein Teil der sozialen Sicherung mit Rechtsanspruch, die dann einsetzt, wenn ein Mensch nicht mehr in der Lage ist, seinen Lebensunterhalt aus eigenen Kräften oder anderen Quellen zu bestreiten. Hilfe zum Lebensunterhalt ist Bundesländersache, in der Höhe unterschiedlich und steht prinzipiell jedem Österreicher zu, der kein eigenes oder anderes Einkommen hat. Bei der Durchführung gilt das Subsidiaritätsprinzip, d. h., dass vorher alle anderen Möglichkeiten, zu einer finanziellen Unterstützung zu gelangen, ausgeschöpft sein müssen. Sozialhilfe wird nur auf Antrag gewährt, monatlich von den Sozialämtern der Bezirkshauptmannschaft oder dem Magistraten ausbezahlt.

Lebt der/die Hilfesuchende im Haushalt mit den Eltern oder dem/der EhepartnerIn oder in einer der Ehe ähnlichen Partnerschaft und hat er kein sonstiges Einkommen, sind Abzüge entsprechend dem Einkommen der anderen Familienmitglieder vorgesehen.

¹ Bezeichnung für Leistungen, die direkt oder indirekt aus der öffentlichen Hand kommen.

² Die Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes wird in der Regel Sozialhilfe genannt

Bei Anspruch auf Sozialhilfe ist auch ein Mietkostenzuschuss vorgesehen. Der Zuschuss besteht aus einer fixen Summe und ist in der Regel nicht abhängig von der tatsächlich zu leistenden Miete. Hilfe zum Lebensunterhalt ist eine Subsidiaritätshilfe. Sie wird nur dann gewährt, wenn sonst kein Einkommen, kein Vermögen oder sonstige Geldmittel oder Sachwerte vorhanden sind.

Aus meiner Erfahrung:

Bei Inanspruchnahme der Sozialhilfe ist grundsätzlich zu beachten:

- *Das Sozialhilfegesetz sieht vor, dass bei besonderen persönlichen oder familiären Verhältnissen die bestehenden Richtsätze überschritten werden können, vor allem dann, wenn die psychische Beeinträchtigung besondere Unterstützungen erfordert (Z.B.: NÖ Sozialhilfegesetz 2000).*
- *Wenn die Sozialhilfe für den Betroffenen eine Leistung erbringt, besteht prinzipiell eine Ersatzpflicht³, ausgenommen (nach meinem Wissensstand und der jahrelangen Praxis in Wien und Oberösterreich) bei Hilfe zum Lebensunterhalt.*
- *Wenn ein Einkommensloser Hilfe zum Lebensunterhalt beantragt, werden die Einkünfte aller Familienmitglieder addiert und dann Hilfe zum Lebensunterhalt bezahlt, wenn die Summe aller Einkünfte die Sozialhilferichtsätze nicht übersteigen. Ist die Summe aller Haushaltzugehörigen unter den Richtsätzen, wird Hilfe zum Lebensunterhalt ohne Regresspflicht gewährt.*
- *Wenn wegen einer Rehabilitationsleistung Angehörige regresspflichtig werden, kann dies in manchen Fällen die Familiendynamik gehörig durcheinander wirbeln. Hier empfiehlt es sich, mit kompetenten Sozialarbeitern umsichtig den bestmöglichen Weg zu finden. Einsprüche sind besonders dann erfolgreich, wenn ausreichend auf das Krankheitsbild und die absolute Notwendigkeit einer Rehabilitation hingewiesen werden kann (Ärztliches Gutachten!).*
- *Auch der Betroffene selbst, der Hilfe zum Lebensunterhalt bezogen hat, kann kostenersatzpflichtig werden, wenn er später einmal ein höheres Einkommen beziehen sollte. Neben dem Hilfeempfänger selbst und seinen Familienangehörigen sind auch seine Erben oder diejenigen, die dem/der HilfeempfängerIn etwas schulden, ersatzpflichtig.*
- *Bei Haus-, Wohnungs- und Grundbesitz kann die Behörde grundbürgerliche Sicherstellungen festsetzen, genauso wie bei Schenkungen, die auch rückwirkend belastet werden können. Wichtig ist festzuhalten, dass die Länder unterschiedliche Rechtssprechungsmodelle sowie unterschiedliche Fristen bei Verjährungen haben.*

³ Von Eltern wird derzeit in fast allen Bundesländern anteilmäßig Regress gefordert, wenn sie ein durchschnittliches Einkommen haben. Ausgenommen davon sind derzeit nur Wien und Oberösterreich.

- *In Fällen von besonderer Härte, wenn zum Beispiel der Lebensbedarf oder der Erfolg einer Rehabilitationsmaßnahme gefährdet ist, wird die Sozialbehörde sicher mit Augenmaß vorgehen und es kann auch zu keinen Regressforderungen kommen.*
- *Um die finanzielle Absicherung und die Verselbstständigung zu gewährleisten, ist es in machen Fällen erforderlich, für den Betroffenen einen eigenen Haushalt zu gründen, denn nur dann ist es möglich, dass die Behörde Hilfe zum Lebensunterhalt zur Gänze gewährt.*

3.2. Erhöhte Familienbeihilfe

Eine weltweit hervorragende und sehr bedeutende finanzielle Absicherung, in vielen Fällen leider die einzig mögliche für diejenigen, die in jungen Jahren behindert geworden und somit erwerbsunfähig geblieben sind, ist die erhöhte Familienbeihilfe (=FB). Da diese Leistung besonders bedeutend ist, die gesetzliche Lage von den Finanzämtern jedoch unterschiedlich ausgelegt wird, wird dieser Form von sozialer Sicherheit besonderer Raum gewidmet.

Voraussetzung zur Erlangung der erhöhten Familienbeihilfe ist, wie es das Antragsformular formuliert, dass der Betroffene „erheblich behindert ist und infolge eines Leidens oder Gebrechens eine nicht nur vorübergehende Funktionsbeeinträchtigung (Dauer: voraussichtlich mehr als drei Jahre) im psychischen Bereich von mindestens 50 % besteht **oder** dass das „Kind“ infolge eines Leidens oder Gebrechens voraussichtlich dauernd außerstande ist, sich selbst den Unterhalt zu beschaffen, also „voraussichtlich dauernd erwerbsunfähig ist“. Die Beeinträchtigung muss vor dem 21. Lebensjahr oder während einer Ausbildung vor dem Ende des 27. Lebensjahres eingetreten sein.

Nachgewiesen wird dies durch eine Untersuchung beim Bundessozialamt.

Besondere Bedingung zur Erlangung dieser Leistung ist, dass die betroffene Person vor dem 21. oder bei Ausbildung vor dem Ende des 27. Lebensjahres nicht erwerbsfähig und somit nicht in der Lage war, für sich selbst den Lebensunterhalt zu besorgen. Diese Feststellung war ursprünglich der Ausgangspunkt des Gesetzes, durch das man Behinderte fördern wollte, wenn nötig das ganze Leben lang.

Die erhöhte Familienbeihilfe setzt sich aus mehreren Beträgen zusammen.

Sie beträgt 2007 für Menschen ab dem 19. Lebensjahr € 152,70. Wird für 2 Kinder FB bezogen, erhöht sich der Gesamtbetrag um monatlich € 12,80 und darüber hinaus ab dem 3. Kind um € 36,40 pro Kind. Zusätzlich gibt es einen Kinderabsetzbetrag von € 50,90. Der Mehrkinderzuschlag ab dem 3. Kind beträgt € 36,40. Der Erhöhungsbeitrag für einen behinderten Menschen beträgt zusätzlich € 138,30.

Diese Beihilfe kann von den Eltern, aber auch von der betroffenen Person unter bestimmten Bedingungen selbst bezogen werden. Wenn jedoch in einer Familie mehrere Kinder von den Eltern erhalten werden, ist es sinnvoll, dass die erhöhte Familienbeihilfe von den Eltern bezogen wird, da ab dem zweiten Kind die normale Familienbeihilfe (die in der erhöhten inkludiert ist) höher ist.

Aus meiner Erfahrung:

Auch wenn die Begutachtung durch einen Sachverständigen des Bundessozialamtes durchgeführt wird, erscheint es im Sinne einer besseren Argumentation und zur besseren Durchsetzung sinnvoll, einen Sozialbericht oder in besonders schwierigen Fällen dem Betroffenen eine fachärztliche Bescheinigung mitzugeben. Diese wird bei der Begutachtung berücksichtigt und in das Endprotokoll einbezogen.

Diese Bescheinigung sollte mit größter Sorgfalt ausgefüllt werden. Dabei sind die Fragestellungen und die ärztliche Beantwortung in folgenden Punkten von besonderer Bedeutsamkeit:

- *Es sollte das Datum der **Erstmanifestation** oder der **Beginn der beruflichen Behinderung** eingetragen sein. Wenn die psychische Erkrankung oder die Behinderung jedoch evident und nachweislich schon vor einem ersten Krankenhausaufenthalt vorhanden war, kann man auch mit gutem Gewissen ein früheres Datum einsetzen.*

Wann wird die erhöhte Familienbeihilfe vom Finanzamt einbehalten und nicht weiterhin ausbezahlt?

Hat der Begünstigte ein eigenes Einkommen, wie z.B. eine eigene Pension oder Arbeitslosenunterstützung, dann darf dieses die Höhe der derzeitigen Ausgleichszulage (brutto € 726,-) nicht überschreiten. Diese Höhe wird jährlich durch die Finanzämter neu festgelegt.

Wenn sich der/die FamilienbeihilfenbezieherIn in einem Krankenhaus oder in einer Rehabilitationseinrichtung befindet und diese Transferleistung selbst bezieht, muss er/sie dies dem Finanzamt melden. Beziehen hingegen Familienmitglieder die erhöhte FB, dann ruht diese, ausgenommen die Familienmitglieder können dem Finanzamt glaubhaft machen, dass sie weiterhin für den/die Betroffene(n) sorgen, indem sie regelmäßig Besuche abstatten, die Wäsche betreuen und besorgen, Taschengeld ausgeben und das Wochenende gemeinsam verbringen und oder Ähnliches. Eine präzise Aufstellung der Ausgaben wird von manchen Finanzämtern gefordert.

3.3. Pflegegeld

Das österreichische Pflegegeld ist eine der humansten Sozialleistungen. Es soll pflegebedingte Mehraufwendungen pauschaliert abdecken, um pflegebedürftigen Personen die notwendige Betreuung und Pflege zu sichern und ihre Chancen auf ein selbstbestimmtes, ihren Bedürfnissen entsprechendes Leben verbessern.

Anspruch besteht, wenn auf Grund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung oder einer Sinnesbehinderung ein Pflegebedarf von mehr als 50 Stunden im Monat besteht. Dies entspricht dem Pflegegeld der Stufe 1.

Insgesamt gibt es sieben Pflegestufen.

3.3.1. Die Pflegestufen

Der voraussichtliche Pflegebedarf muss für einen Mindestzeitraum von sechs Monaten gegeben sein. In der Regel wird in zweijährigen Abständen eine ärztliche Kontrolle über den Pflegebedarf durchgeführt werden. **Der/die Betroffene hat das Recht, eine Person des Vertrauens zur Untersuchung mitzunehmen.** Man ist gut beraten dies zu tun, weil manche Fragen der Gutachter für den Betroffenen missverständlich gestellt oder interpretiert werden können.

Die Antragstellung ist an jene Institution zu richten, von der eine Grundleistung bezogen wird, z.B. an die Pensionsversicherungen, wenn Pension bezogen wird. Wenn von keiner Institution eine Leistung bezogen wird oder alleine die erhöhte Familienbeihilfe zur Verfügung steht, dann ist der Antrag an die zuständige Sozialabteilung bei der Bezirkshauptmannschaft bzw. das Sozialreferat beim Magistrat zu richten.

Welche Pflegestufen können bei Menschen mit einer psychischen Beeinträchtigung erreicht werden? Die Frage ist nicht generell zu beantworten, da das Pflegegesetz in seiner ursprünglichen Form nur für körperliche Leiden oder eine körperliche Behinderung gedacht war. Erst vor einigen Jahren wurde auf Initiative von Angehörigenorganisationen und engagierten Mitarbeitern psychosozialer Dienste ein wichtiger Punkt ins Pflegegesetz einbezogen: die Motivationsgespräche. Diese schlagen sich mit einem Richtwert von 10 Stunden (also einem Fünftel für die Pflegestufe 1) zu Buche.

Für Menschen mit einer psychischen Beeinträchtigung werden in der Regel die ersten zwei Stufen des Pflegebedarfes anerkannt, in eher seltenen Fällen die Pflegestufe drei.

Sachleistungen sind in jenen Fällen vorgesehen, in denen der Behörde bekannt wird, dass der angestrebte Zweck der Pflegegeldzahlung verfehlt wird, weil z.B. die Angehörigen das Geld für sich selbst und nicht für die Pflege aufwenden.

Befindet sich der/die Pflegenden in einem Pflege- Wohn- oder Altersheim oder in einem Krankenhaus, gebührt statt des Pflegegeldes ein monatliches Taschengeld in der Höhe von € 42, 20.

Das Pflegegeld wird 12-mal jährlich ausbezahlt, ist unabhängig von einem eigenen Einkommen, wird nicht besteuert und ist auch nicht sozialversicherungspflichtig.

Aus meiner Erfahrung:

Menschen mit einer Behinderung aufgrund einer psychischen Erkrankung kommen im Durchschnitt mit dem notwendigen Aufwand des täglichen Lebens gut zurecht. Die Frage, ob man das Pflegegeld beantragen kann, ist nicht generell zu beantworten. Außerdem ist aus meiner Erfahrung feststellbar, dass die Gutachter der Pensionsversicherungsanstalten und fallweise auch die Amtsärzte nicht immer entsprechend geschult sind, psychische Erkrankungen zu erkennen und die Auswirkungen nach diagnostischen Kriterien auf das tägliche Leben adäquat zu deuten. Angehörige oder Sachwalter, die als Vertrauenspersonen anwesend sind, werden oft als lästig und unangenehm abqualifiziert. Das scheint derzeit eine große Hürde beim Pflegegeld zu sein.

3.3.2. Leitfaden zur Erlangung des Pflegegeldes

Die persönlichen Erfahrungen von HelferInnen ergeben einen Leitfaden, der in der Entscheidung hilfreich sein kann, wenn um Pflegegeld angesucht wird. Dieser Leitfaden muss individuell den Gegebenheiten angepasst werden und ist nur eine Richtlinie. Bei Menschen mit einer Beeinträchtigung aufgrund psychischer Erkrankung sind die diversen Hilfestellungen auch so zu verstehen, dass ein gewisses Maß an Eigeninitiative durch Hilfsmaßnahmen eine Unterstützung findet.

Wenn für **mindestens 8 der angegebenen Betreuungsmaßnahmen und Hilfen** des täglichen Lebens eine Pflegemaßnahme notwendig erscheint, dann lohnt es sich, um Pflegegeld anzusuchen:

A. Die Betreuungsmaßnahmen:

- **Tägliche Körperpflege**
- **Zubereiten von Mahlzeiten**
- **Einnehmen von Mahlzeiten**
- **Verrichtung der Notdurft**
- **An und Auskleiden unmöglich**
- **Einnahme von Medikamenten**

Ständige Hilfe:

- **Herbeischaffung von Nahrung, Bedarfsgütern, Medikamenten**
- **Reinigung der Wohnung und persönlicher Gebrauchsgegenstände**
- **Pflege der Leib und Bettwäsche**
- **Beheizung des Wohnraumes/Herbeischaffung des Heizmaterials⁴**

B. Wenn eine Beeinträchtigung aufgrund psychischer Erkrankung vorliegt:

- **Notwendigkeit von Motivationsgesprächen⁵**

⁴ Wird nur berechnet, wenn die Wohnung mit festen Brennstoffen beheizt wird.

⁵ Motivationsgespräche sind notwendige Ermunterungen und Aufforderungen, damit der/die Betroffene die notwendigen Lebensaufgaben bewältigen kann.

Die Anerkennung des Pflegegeldes ist bei psychiatrischen PatientInnen eine zähe Angelegenheit. Geduld und zusätzlich Aufklärung der Behörden durch Betroffene, Angehörige und psychosoziale Fachleute sind vonnöten. Es lohnt sich fast immer, eine eventuelle Absage von den Behörden und/oder Pensionsversicherungsanstalten beim Arbeits- und Sozialgericht einzuklagen.

Besonders wichtig ist es, darauf zu achten, dass der gerichtlich beeidigte Gutachter ein Facharzt für Psychiatrie ist und dass die Betroffenen von kompetenten Angehörigen oder HelferInnen zum Gutachter begleitet werden. Es besteht ein Recht auf Mitnahme einer Betreuungsperson!